

**Kriegisches
Wochenblatt**

für

Leser aus allen Ständen.

19.

Freitag, am 8. Februar 1828.

**Der
taubstumme Dieb vor Gericht.**

Paris, den 24. August 1827.

Heute wurde bei dem Assisenhofe hieselbst ein gewisser Filleron, wegen eines unbedeutenden, mit Einbruch verbundenen Diebstahls, vor Gericht gestellt. Filleron ist von Geburt taubstumm; er hat niemals irgend einen Unterricht genossen; er hat keinen Verwandten, keinen Freund, kein Gewerbe; von seiner Geburt an gänzlich verlassen, wurde er im Waisenhause untergebracht, dann nach Bicêtre versetzt, von wo er entließ. Seit dieser Zeit lebt

lebt er in Paris völlig isolirt, ohne allen Schutz und ohne Hülfsmittel, blos von dem, was einige andere Taubstumme ihm aus Mitleid zukommen lassen. Herr Paulmier, der Nachfolger des Abbé de l'Épée und des Abbé Sicard in der Direktion des Pariser Taubstummen-Instituts, war von dem Gerichtshofe als Dolmetscher angenommen, und es war bewundernswerth, wie leicht er sich dem Angeklagten auch ohne die in dem Institute eingeführte Zeichensprache verständlich zu machen, und dessen Aeußerungen zu Tage zu fördern und zu deuten wußte. Filleron erschien mit gerunzelter Stirn, er sah einfältig aus, warf einen unachtsamen Blick auf die Versammlung, und blieb dann unbeweglich.

Der Präsident fragte ihn, mit Herrn Paulmier's Hülfe, nach seinem Namen. Dieser ist das einzige Wort, von dem er die Buchstaben kennt. Er antwortete durch Zeichen, daß er Filleron heiße, und zeigte an seinen Fingern, daß er neun und zehn Jahre alt sey.

Der Präsident ließ ihn fragen, wo er geboren sey. Herr Paulmier stellte durch Geberden ein Kind in der Wiege und an der Brust dar. Filleron suchte ihn zu verstehen. Er machte Zeichen, daß er von sehr, sehr weit hergekommen, daß sein Vater Kalk lösche und Steine setze; er stellte mit seinen Händen, die er bald hob, bald wieder senkte, die Bewegung der Wellen dar. Herr Paulmier,

Paulmier erklärte dies dahin, er wolle zu verstehen geben, daß er am Ufer des Meeres geboren sey. Derselbe befragt ihn über seine Wohnung, indem er den Kopf über die Hand legt, wie einer der schläft. Zur Antwort kraht sich Filleron die Hand, wie einer der die Krähe hat, was Herr Paulmier dahin erklärt, er wolle sagen, daß er in Bicêtre wohne. Die Anklageakte, die nun verlesen wurde, besagt, daß Filleron, nachdem er aus Bicêtre entlaufen, nach Paris gekommen sey, sich, indem er unter einer Thüre durchkroch, und eine Fensterscheibe zerbrach, in das Waisenhaus, in dem er erzogen worden, eingeschlichen und daselbst einem jungen Manne seine Kleider gestohlen habe; daß er drei Tage nachher abermals in's Waisenhaus gekommen sey, indem er über eine Mauer gesprungen, und daß er nun in der Küche, nachdem er dort gegessen, einen Kohlenkasten, drei kupferne Kasserollen und eine Schürze entwandt habe. Diese Gegenstände waren von ihm einem gewissen Letertre übergeben worden, der ebenfalls taubstumm und in ganz Paris bekannt ist. Er handelt mit Kuchen, wozu er die Vorübergehenden durch Blasen auf einer Trompete einladet. Letertre hatte die Sachen bei einem Weinhändler niedergelegt, der Verdacht schöpfte, und Filleron verhaften ließ. Der Präsident ersuchte Herrn Paulmier, er möchte Filleron zu verstehen geben, daß er des Diebstahls mittelst Uebersteigens und Einbruchs angeklagt sey. Herr Paulmier macht die Geberden eines Menschen, der ein

ein Kleid wegnimmt und damit davonläuft; dann zeigte er mit dem Finger auf den Angeklagten und auf die Gerichtspersonen. Filleron macht ein bejahendes Zeichen. Herr Paulmier wiederholt seine Geberden, und deutet zugleich die Bewegungen eines Kochs an, der eine Kasserolle über dem Feuer hin und her schüttelt. Filleron bezeigt durch lebhafteste Gesten, daß er ihn verstanden habe, macht dieselbe Bewegung wie mit einer Kasserolle, und dann an den Fingern, daß er deren drei und auch ein anderes Geräth, das man mit beiden Händen ansaßt, entwandt habe. Er wurde hierauf durch Zeichen über die Art und Weise befragt, wie er in das Haus gekommen sey. Nun bezeichnete er, wie er sich sehr tief gebückt habe, um unter einer Thür durchzukommen, wie er eine Glasscheibe mit seinem Messer aufgesprängt, dann durch einen langen Gang geschlichen, und in der Küche angekommen sey. Dann stellte er sich wie einer, der begierig ißt, that dann, als nähme er drei Kasserollen vom Nagel, stecke eine in die andere, wickelte sie in ein Tuch, und ginge dann eilig davon.

Der Präsident. Fragen Sie ihn, wo er erzogen worden ist?

Herr Paulmier neigt seine Hände, um ein ganz kleines Kind anzudeuten, und hebt sie dann nach und nach, um das Wachsthum zu bezeichnen. Filleron legt seine Hände auf den Kragen seiner Jacke

Jacke, und zeigt hierdurch, daß er im Waisenhause erzogen sey, wo die Kinder graue Jacken mit rothem Kragen tragen.

Der Präsident. Er ist von dort wegen schlechter Aufführung weggeschickt worden: fragen Sie ihn doch, weswegen er von da weggegangen sey? Filleron antwortete auf diese ihm durch Zeichen vorgelegte Frage dadurch, daß eine schmallende Miene annimmt. Dann kratzt er sich auf der Hand, um zu zeigen, daß er nach Bicêtre geschickt worden sey.

Der Präsident. Fragen Sie ihn, ob er sich mit seinem Schneiderhandwerk beschäftigt habe?

Herr Paulmier macht die Geberden eines Menschen, der näht. Filleron macht ein verneinendes Zeichen, und legt die Arme kreuzweis, um anzudeuten, daß er keine Arbeit hatte. Dann streckt er sie aus, als wenn er etwas heftig fortstöße, um anzuzeigen, daß er an einem Brunnen gearbeitet, und dort das Rad gedreht habe.

Der Präsident. Fragen Sie ihn, warum er zweimal weggelaufen sey? Filleron zeigt durch sehr deutliche Geberden, daß er Langeweile gehabt, und daß man ihn geschlagen habe. Dann macht er ein häßliches Gesicht und kehrt seine Tasche um, um anzudeuten, daß er nicht genug verdient habe.

Der

Der Präsident. Wie hat er nach seiner Entweichung aus Bicêtre gelebt?

Herr Paulmier zeichnet einen großen Kreis, um Paris anzudeuten, und bezeichnet dann einen Menschen, der ist und schläft. Filleron, der dies so gleich versteht, stellt sich, als bläse er die Trompete, und äße dann kleine Stücke, wodurch er andeutet, daß er mit Letertre lebte, der mit Trompetenstößen seine Kuchen austruft.

Der Präsident. Fragen Sie ihn, ob er einige Tage vor seiner Verhaftung einem Waisenkneben, der vor dem Thore des Waisenhauses saß, fünf Franken geschenkt habe?

Herr Paulmier zeigt ihm fünf Franken, deutet dann einen kleinen Knaben an, der saß und dem man etwas in die Hand steckt. Filleron macht ein bejahendes Zeichen, und drückt durch Geberden aus, daß er bei der Arbeit am Brunnen Geld gesammelt habe.

Der Präsident. Fragen sie ihn, warum er gestohlen habe?

Es wird Herrn Paulmier schwer, sich hierüber verständlich zu machen. Nachdem Filleron seine Meinung endlich begriffen hat, zeigt er durch Geberden, daß er groß sey, daß er Hunger habe, daß er auch trinken und eine Prise Tabak nehmen müsse.

Der

Der Präsident. Fragen Sie ihn, ob er gewußt hat, daß er unrecht daran that, zu stehlen?

Herr Paulmier that, als wolle er Filleron seine Jacke wegnehmen, dann zeigt er auf die Gensdarmen, und die Gerichtspersonen, wiederholt dann dieselbe Geberde auf sich selbst deutend, that als ergriffe er den Dieb und binde ihm die Hände. Auf alles dieses antwortet Filleron durch die Geberden eines Menschen, der begierig ist, und der einen leeren Magen hat, um anzudeuten, daß er gestohlen habe, weil er Hunger empfunden.

Nach der Verhandlung des Polizei-Commissairs, zu dem Filleron geführt worden war, hatte derselbe als man ihm die gestohlenen Kleider, die er anhatte, wegnahm, die größte Verzweiflung zu erkennen gegeben, einen Gensdarmen den Säbel wegnehmen wollen, und daher gebunden werden müssen. Dann hatte er Zeichen gemacht, als spottete er Aller, und wolle sich in's Wasser stürzen oder den Hals abschneiden; zuletzt hatte er den Kopf nieder gebeugt und geweint, dann war er unbeweglich und wie in tiefer Betrübniß versunken stehen geblieben.

Auf die Frage, ob er eingebrochen habe, antwortete er durch Zeichen, daß er eine Scheibe zerbrochen habe, daß diese aber schon etwas zerbrochen gewesen sey, und auf diesen letzten Umstand bestand er ausdrücklich. Als man ihm die gestoh

stohlenen Sachen zeigte, erkannte er sie als solche an, und äußerte nochmals, daß er Hunger gehabt habe. Herr Paulmier fragte ihn noch durch Zeichen, ob er betrübt sey, ob er weinen möchte; worauf er wieder zu erkennen gab, daß er Hunger und nichts zu essen gehabt habe; dann aber stellte er sich als einen Menschen dar, den man irgend wohin stößt, und dem man einen Gegenstand zeigt. Herr Paulmier erklärte dies so, als behaupte er, von anderen Taubstummen zu dem Diebstahl angetrieben worden zu seyn. Auf Veranlassung des General-Advokaten wurde er befragt: ob er schon im Waisenhause wegen Diebstahls bestraft worden sey, worauf er andeutete, daß er noch ganz klein gewesen, und man ihm nur sehr kleine Stückchen Brod abgeschnitten, er aber Hunger gehabt habe. Dann nahm er die unbewegliche Stellung eines schulternden Soldaten an, um zu zeigen, daß er auf diese Art bestraft worden sey.

Der Präsident Fragen sie ihn, ob er einige Begriffe von Religion hat?

Der Dolmetscher zeigte dem Angeklagten den Himmel, nahm eine betende Stellung an, und schlug sich, wie zum Zeichen der Schuld, an die Brust. Fillion schien wenig davon zu verstehen, er deutete an, daß man versucht habe, ihn lesen und schreiben zu lehren. Herr Magni, der Direktor des Waisenhauses, der als Zeuge vernommen wurde, erklärte auf sein Gewissen, daß, sei-

ner

ner Ueberzeugung nach, Filleron den Unterschied des Bösen und Guten nicht kenne.

Der zweite Zeuge war der taubstumme Kuchenländer, der als Zögling des Abbé de l'Épée weit besser verstehen und sich verständlich machen konnte. Er schien fröhlich, grüßte den Gerichtshof höflich durch hinübergesandte Kufshände, erhob auf Paulmier's Aufforderung die Hand mit der ausdrucksvollen Andeutung, daß er sein ganzes Herz eröffnen werde. Ein unartikulirter Laut, den er hierbei von sich gab, klang beinah wie oui. Er giebt durch Bezeichnung der Buchstaben seinen Namen Anton Alexander Letertre, und sein Alter auf 47 Jahr an, thut als nähme er eine Trompete an den Mund, wiederholt den wohlbekannten Ton, und lacht aus vollem Halse. Durch deutliche Zeichen erklärt er, daß er die gestohlenen Sachen empfangen, und daß ihm Filleron gesagt habe, er habe sie erhalten, um sie verzinnen zu lassen. Er drückt seinen ganzen Abscheu aus, legt die Hand auf's Herz, bedeckt mit der andern die Augen, thut dann als stoße er die auf dem Tisch liegenden Kasserollen heftig zurück, um anzudeuten, er habe nicht gewußt, daß sie gestohlen gewesen. Darauf macht er die Geberden eines Menschen, den man festnimmt und an einen Pfahl festbindet. Herr Paulmier erklärt, daß der ehrliche Letertre wohl begreife, daß Diebstahl ein Unrecht ist, und daß man dafür verhaftet und an den Pranger gestellt wird.

Hier

Hier entspann sich eine lebhaftre Pantomime zwischen den beiden Stummen. Herr Paulmier erklärte dieselbe so, daß Letertre gegen Filleron behauptete, er habe ihm gesagt, daß er die Kassenrollen bekommen habe, um sie verzinne zu lassen, was dieser aber nicht gelten lassen wolle.

Der Präsident. Fragen Sie den Zeugen, ob Filleron ihm schon früher gestohlene Sachen übergeben habe? Letertre verneint dies und behauptet von neuem durch lebhaftre Geberden, daß er ehrlich sey, ein gutes Herz habe, und gestohlnes Gut von sich stoße.

Die übrigen Zeugen hatten nichts Wichtiges auszusagen.

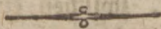
Der General-Advokat machte darauf aufmerksam, daß bei allem verdienten Mitleid mit dem Schicksal der Taubstummen die Pflichten des Gesetzes doch auch in Beziehung auf sie erfüllt werden müßten; daß es Taubstumme gebe, die Verstand und Begriffe hätten, und also auch in rechtlicher Hinsicht nach dem Maaß ihrer Erkenntniß zu beurtheilen wären. Er zog nach Auseinandersetzung der Umstände den Entschluß dahin, daß Filleron mit Unterscheidung zu handeln fähig sey, mit Beurtheilung gehandelt habe, und daher für schuldig erkannt werden müsse.

Der Advokat des Angeklagten führte in seiner Bertheidigung den Satz aus, daß ein taubstumm Geborner, der keinen Unterricht genossen habe,
vor

vor dem Geseß nicht zurechnungsfähig sey. Der Taubstumme in dieser Lage könne sich gar keine Begriffe bilden, denn es fehle ihm das Element aller Begriffe, nämlich das Wort. Mit dem Begriff fehle ihm mithin auch das Urtheil, die Möglichkeit des Unterscheidens zwischen Gutem und Bösem. Ja wenn er auch durch eine Art von Inspiration und durch Beobachtung dessen, was sich ihm darstellt, dahin gelangen könnte, die Folgen böser Handlungen zu erkennen, so sey es ihm doch nicht möglich, zwischen einer Handlung, zu der ihn das dringendste, in der unseligen Lage dieses Taubstummen auf's höchste gesteigerte Bedürfniß treibt, und der Enthaltung von dieser Handlung ihrer Folgen wegen, mit deutlicher Erkenntniß richtig zu wählen. Er habe nicht die Fähigkeit der Selbstbestimmung, die Freiheit des Willens, auf der alle Strafbarkeit beruhe. Seine Handlungen können also einer moralischen Würdigung gar nicht unterworfen werden. Geseßt aber auch, daß dies zulässig sey, so könne doch der Taubstumme schon nach der einfachen Rechtsregel: *lex non obligat nisi promulgata* nicht gestraft werden, da er beim besten Willen möglicherweise gar nicht zur Kenntniß des Geseßes gelangen könne, und schon der Apostel sage: die Sünde würde ich nicht kennen ohne das Geseß: denn ich wüßte nicht, was Begierde ist, wenn das Geseß nicht sagte, du sollst nicht begehren. Julleron habe zwar Bestrafungen, Hinrichtungen, Gensdarmen gesehen; Gensdarmen aber seyen nicht das Fleisch gewor-

gewordene Gesetz. Wären dergleichen Anschauungen hinreichend, so wäre ein peinliches Gesetzbuch ganz unnütz, und man brauche dann nur zu ermitteln, ob der Uebeltäter auch schon einmal am Galgen vorbeigegangen sey.

Gilleron wurde freigesprochen, und von Herrn Paulmier noch dringend ermahnt, wobei er erröthend die Augen niederschlug.



Schiffbruch einer Methodisten-Gesellschaft.

I.

Es war am 6. März 1826 Vormittags um 10 Uhr, als die Brigg Maria, Capitain Percy, mit mehreren Methodistenfamilien von der Insel Montserrat abging. Sie war nach St. Johns auf Antigua bestimmt, und konnte in anderthalb, bis zwei Tagen bequem daselbst angelangt seyn. Wirklich befand sie sich auch, nach einer Fahrt von 38 Stunden auf der Höhe jenes Hafens, dessen Eingang aber äußerst gefährlich ist.

Die Ursache hiervon sind die vielen davor liegenden Riffe und Sandbänke, die auch der geschick-

schickteste Lootse nicht immer vermeiden kann. Der Capitain indessen, der mehr als hundertmal hier eingelaufen war, kannte dieselbe vollkommen und steuerte auch zwischen den ersten ohne viel Schwierigkeiten hindurch. Alle Männer befanden sich auf dem Verdecke, die Frauen und Kinder aber in der Cajüte, indem es gerade Theezeit war.

Die Sonne war untergegangen; der Mond stieg über den Gebirgen empor; es mochte ungefähr halb sieben Uhr Abends seyn. Da rief auf einmal der Wächter im Marse (Mastkorb) Brandung! Brandung! Gerade vor dem Cap! (Vordertheil des Schiffes, mit dem ausliegenden Bugsprietmast.) Der Capitain, der selbst das Steuer führte, ließ nun sogleich das große Segel streichen und bot seine ganze Geschicklichkeit auf.

Allein vergebens, denn es war keine Möglichkeit mehr. Das Schiff ward von der heftigen Strömung gerade auf das Weymouthriff getrieben und erhielt einen so heftigen Stoß, daß es sogleich auf den Steuerbord (die rechte Seite) zu liegen kam. Schon schlug die Brandung die Cajütenfenster ein und die Frauen retteten sich nebst den Kindern nur mit Mühe auf das Verdeck.

2.

Der Capitain, noch immer voll Muth und Geistesgegenwart, befahl hierauf den großen Mast umzuhauen. Zu gleicher Zeit ließ er drei Anker auswerfen, und vergaß keine der Maaßregeln, die in solchen Fällen gewöhnlich sind. Das Schiff
rich.

richtete sich hierauf ein wenig empor, und doch war bereits die ganze Cajüte mit Wasser angefüllt. Eben so schlug die Brandung furchtbar über das Verdeck hinweg.

Die Mannschaft rettete sich nun in die Wände zur Linken, die Männer, Frauen und Kinder aber klammerten sich auf der Backbordsseite an, während jenen das Wasser schon bis an die Knie, und letzteren bis an den Gürtel ging. Bald ward nun die Schaluppe über Bord geworfen, so daß das letzte Mittel zur Rettung verloren war. Die Familien fingen nun an zu beten, und trösteten sich wechselsweise mit der Hoffnung auf die ewige Seligkeit.

So mochte ungefähr eine Stunde vergangen seyn, als der Rumpf des Schiffes zerborst, und ein großer Theil jener Unglücklichen, nebst allen Kindern ins Meer geschleudert ward. Das Geschrei der armen Kleinen hätte einen Stein erweichen können; allein die Brüder und ihre Frauen erwarteten den Tod mit Standhaftigkeit.

„Lebt wohl!“ — riefen sie denen auf dem Wracke zu — „Lebt wohl! Der Herr segne euch!“ — Diese erwiederten den rührenden Gruß. — Von jenen vernahm man nur noch die Worte: — „Herr erbarme Dich unser; Herr nimm uns in Deinen Himmel auf!“ — Dann ward alles still, denn alle waren auf ewig verstummt. Der Capitain versammelte nun die Uebriggebliebenen auf dem Vordertheil um sich.

„Dieses

„Dieses wird am längsten zusammenhalten,“ — sagte er — „Nur noch bis Morgen, nur noch bis dahin! Ich bin gewiß, daß man das Schiff von der Goathill, Batterie sehen und uns zu Hülfe kommen wird.“ — Die Nacht war schrecklich; kein Stern am Himmel und Wogen auf Wogen über das Schiff. Dennoch hielten die frommen Dulder, im Vertrauen auf Gottes Allmacht, hoffend und standhaft aus.

(Der Beschluß folgt.)

— 8 —

Willensmeinung

Friedrichs des Zweiten über halsbrecherische
Künste.

Unterm 29. September 1779 erließ der große König folgende Cabinetsordre an das Generaldirektorium:

„Es ist meine Willensmeinung, daß von nun an alle Spiele und Vorstellungen, wo das Leben und die Gesundheit des Menschen auf die Spitze gestellt wird, ganz und gar eingestellt und verboten bleiben sollen.“

Dahin

Dahin rechne Ich insonderheit denjenigen Engländer, welcher vor einiger Zeit im Lande herumzog, und durch allerlei äquilibristische Künste manchen jungen Menschen zur Nachahmung reizte.

Dergleichen und andere gefährliche Künste und Vorstellungen, es mögen solche Namen haben, wie sie wollen, verbiete Ich hiermit und will solche durchaus nicht gestattet wissen. Wollen sich dergleichen Leute den Hals brechen, so kann Ich solches in fremden Ländern nicht verhindern; in meinen eignen Provinzen verstattet aber meine Menschenliebe und landesväterliche Vorsorge für das Leben und Wohl meiner Unterthanen nicht, dazu Gelegenheit zu geben.

Ihr werdet Eurerseits ein Auge darauf haben, daß dergleichen halbsbrechende Scenen nirgends und zu keiner Zeit, es sey unter welchem Vorwande es immer wolle, weiter eröffnet werden mögen."

Auflösung der Charade im letzten Blatte:
Morgenroth.



Redakteur Dr. Ulfert.
Verleger Carl Wohlfahrt.

Briegischer Anzeiger.

19.

Freitag, am 8. Februar 1828.

Bekanntmachung der Brodt-, Fleisch- und Bier-Preise hieselbst für den Monat Februar 1828.

I. Die hiesigen Bäcker gewähren:

- a) Semmel für 1 sgr. 21 Loth, mit Ausnahme der Mstr. Schulz und Witwe. Säuske, welche 22 Lth., der Mstr. Jander, E. Neumeister, Rabe u. Welz sen., welche 26 Loth, u. des Meisters Welz jun., welcher 27 Lth. gewährt, wogegen von dem Mstr. Zimmermann sen. nur 20 Lth. verabreicht werden.
- b) Brodt für 1 sgr. 1 Pfd. 5 Lth., mit Ausnahme der Mstr. G. Hoffmann u. Milde, welche 1 Pfd. 6 Lth., des Mstrs. E. Neumeister, welcher 1 Pfd. 9 Lth., der Mstr. Jander, Rabe u. Schulz, welche 1 Pfd. 10 Lth., und die Meister Welz sen. u. jun. u. Wiesner, welche 1 Pfd. 12 Lth. gewähren.

II. Die Fleischer verkaufen:

- a) Rindfleisch das Pfd. zu 2 sgr. 2 pf., mit Ausnahme der Meister Brand sen., Frenzel, Lindner, Philipp, Selzer u. Scholz, welche nur 2 sgr. nehmen.
- b) Schweinefleisch das Pfd. zu 2 sgr. 6 pf., mit Ausnahme des Mstrs. G. Nischeck, welcher nur 2 sgr. nimmt.
- c) Hammelfleisch das Pfd. zu 2 sgr. mit Ausnahme der Mstr. Heideklang, Kunisch und Selzer, welche dagegen 2 sgr. 2 pf., mithin 2 pf. mehr nehmen, und des Mstrs. Schwarzer, welcher 2 sgr. 2 pf. u. 2 sgr. 4 pf. nimmt.

a)

d) Kalbfleisch, das Pfd. zu 1 sgr. 6 pf., mit Ausnahme der Mstr. Frenzel, Franke, Schwarzer u. Selzer, welche nur zu 1 sgr. 3 pf. verkaufen; wogegen die Mstr. Brand sen. und Burkert 1 sgr. 6 pf. u. 1 sgr. 9 pf. nehmen.

Die Brauer verkaufen das Quart Fassbier zu 10 pf., auf der Schloßarrende wird solches jedoch nur zu 8 pf. verkauft.

Brieg, den 4ten Februar 1828.

Königl. Preuß. Polizey = Amt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Einen in Neustadt in Oberschlesien einem Bagabonden abgenommenen, angeblich hier gestohlenen silbernen Eßlöffel, kann der Eigenthümer desselben, nachdem derselbe sein Eigenthumsrecht nachgewiesen, gegen Erstattung der Kosten binnen 4 Wochen bei uns in Empfang nehmen. Nach Verlaufs dieser Frist wird darüber gesetzlich verfügt werden. Brieg, den 4. Februar 1828.

Königl. Preuß. Polizey = Amt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Behufs des öffentlichen Verkaufes von 300 Klaftern fichten Brennholz, haben wir einen Biethungs-Termin auf den 11ten Februar, Vormittags 10 Uhr, vor dem Rathsherrn Herrn Engler II. in der Förster-Wohnung zu Leubusch anberaunt, und laden Kaufsstige und Zahlungsfähige zu demselben ein.

Brieg, den 29sten Januar 1828.

Der Magistrat.

A v e r t i s s e m e n t.

Im Nachlasse des hieselbst verstorbenen Welfgermelmelster Carl Friedrich Gierth haben sich 22 Stück verschiedene Lohelieder, namentlich Hirsch, Reh = Schmalthier = Spießer = Häute nebst 3 Stück Kalbfellen vorgefunden, deren Eigenthümer, und unter diesen namentlich

lich ein gewisser Thaler von Bankwitz und Simon Sandra von Poppelau nach Anzeige der Sierrichschen Erben dormalen nicht mehr auszumitteln gewesen sind. Die unbekanntenen Eigenthümer werden daher hierdurch aufgefordert, sich in termino den 18ten März a. c. Vormittags um 10 Uhr in unserem Partheienzimmer vor dem Herrn Justiz-Assessor Fritsch zu melden, sich als Eigenthümer erforderlich zu legitimiren, und sodann die Verabfolgung jener Lohleeder gegen Berichtigung des Arbeitslohns und der Aufgebotskosten; bei ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß gedachte Lohleeder gerichtlich im Wege der Auktion werden veräußert werden, und die Loosung nach Abzug der Kosten und des Arbeitslohns der hiesigen Stadt-Kämmerei als bonum vacans zugesprochen und verabfolgt werden wird. Breg, den 31. Januar 1828.
 Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement.

Das Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Breg macht hierdurch bekannt, daß das hieselbst auf der Langgasse sub No. 282 gelegene Haus, welches nach Abzug der darauf haftenden Lasten, ohne Rücksicht auf die Viernutzung auf 1939 Nthl. 6 Sgr. 3 pf., mit Rücksicht auf die Viernutzung aber auf 2064 Nthl. 6 Sgr. 3 pf. gewürdigt worden, auf den Antrag eines Realgläubigers a dato binnen 3 Monaten, und zwar in termino den 2ten Januar k. J., den 4ten Februar k. J. und den 4ten März k. J. 10 Uhr, von denen der letztere peremptorisch ist, bei demselben öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kauflustige und Besizfähige hierdurch vorgeladen, in dem erwähnten peremptorischen Termine auf den Stadtgerichts-Zimmern vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Assessor Müller in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und demnächst zu gewärtigen,

gen, daß erwähntes Haus dem Meißbletenden und Bestzahlenden zugeschlagen, und auf Nachgebote nicht gesachtet werden soll, falls nicht andere gesetzliche Umstände obwalten sollten. Brleg, den 1. Novbr. 1827.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht,

B e k a n n t m a c h u n g.

Feine, wasserdichte, seidene Herrenhüte verkauft der Unterzeichnete das Stück zu 1 Rthlr. 25 Sgr. — Auch empfiehlt derselbe Berliner und Französische Tassen mit Malerei und Vergoldung von 7 Sgr. bis zu 4 Rthlr. Ferner: Steingutene Tassen von 2½ Sgr. bis 15 Sgr. Kaffee-, Thee- und Sahnekannen von Sanitäts-, Masse und Steingut in allen Nummern, lakirte Tablets, Zuckerboxen von 12 Sgr. bis zu 1 Rthlr. 10 Sgr.,

Auch kam Nachstehendes bei demselben so eben an:
1) Wie kann man das verlorne oder verminderte männliche Vermögen wieder erhalten und stärken? Ein Noth- und Hülfsbüchlein für Alle, welche in der Liebe oder durch Selbstbefriedigung ausgeschweift haben, von Dr. Crusius. geb. 1 Rth. 10 Sgr. 2. Wie bestellt man sein Haus? oder deutliche Anleitung für den Bürger und Landmann zu billigen, rechtsgültigen und vorsichtigen Testamenten und Erbschaften. Nebst Regeln zum vorsichtigen Antritt und zur Entfagung der Erbschaften, zur Errichtung von Fideicommissen und mit beigefügten Formularen zu Testamenten und Codicillen, von Schwarzberger. 10 Sgr.

Brleg, den 6. Februar 1828.

R. Schwarzg.

Auf die in beiliegender Anzeige der Buchhandlung Jos. May und Comp. in Breslau bemerkten Bücher nimmt Bestellungen an der Bibliothekar R. Schwarzg in Brleg.

Bekannt-

B e k a n n t m a c h u n g.

Unterzeichneter erhielt so eben wieder neue moderne Bronzen, als: Lichtscheerenträger, Klingelzieher, Gardinen-Arme und Rosetten, Verzierungen, so wie alle Sorten Schlüsselschilder, desgl. seine engl. Federmesser, Damenscheeren und Nähnadel-Etuie, schöne und dauerhaft Tisch- und Dessert-Messer, Reitpeitschen und Compositions-Dosen in beliebiger Form, so wie bestes stählernes Werkzeug; und empfiehlt sämtliche Waaren in billigen Preisen zu geneigter Abnahme.

Wien, den 6ten Februar 1828.

Benj. Gabel,

Lotterie-Anzeige.

Mit Loosen zur 7ten Königl. Lotterie in einer Ziehung und mit Kauf-Loosen zur 57sten Klassen-Lotterie empfiehlt sich zur geneigter Abnahme der Untereinnehmer

E. Leubuscher,

wohnhaft Duppelnsche Gasse im eisernen Kreuz.

B e k a n n t m a c h u n g.

So eben empfing ich Abbildungen von der Seeschlacht bei Navarin, und versehe nicht, solches einem geehrten Publikum hiermit ergebenst anzuzeigen. Das Exemplar kostet pro Stück 9 sgr.

Carl Fr. Richter.

V e r l o r e n.

Am 1ten d. M. Abends ist vom goldenen Kreuz bis in den Arndtschen Saal ein Tabaksbeutel, ganz mit Perlen bestickt, innerhalb mit Leder gefuttert, verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird ersucht, denselben in der Wohlfahrtschen Buchdruckerey gegen eine angemessene Belohnung abzugeben.

Zu verkaufen.

Das Haus No. 458 am Ringe ist aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere bei dem Eigenthümer.

Wien

Bei der Kirche ad St. Nicolai sind im Monat

December 1827 getauft worden:

Dem Herrn Mahler Thiel ein Sohn, Friedrich Her-
man. Dem Hrn. Gastwirth Trautwein eine Toch-
ter, Auguste Wilhelmine Juliane. Dem bürgerl.
Eislerm. Mix ein Sohn, Carl Joseph Robert. Dem
Tuchmachersges. Kuhnert eine Tochter, Joh. Maria
Auguste. Dem Tagel. Will ein Sohn, Joh. Gustav
Wilhelm. Dem bürgerl. Schuhmacherm. Sehnake
eine Tochter, Amalie Sophie Mathilde. Dem Ries-
merm. Holitschke ein Sohn, Carl Jul. Gustav. Dem
Tagel. Höpner ein Sohn, Joh. Carl Gustav. Dem
bürgerl. Lohnfuhrmann Schweizer eine Tochter, Ern.
Wilh. Amalie. Dem bürgerl. Tuchscheerm. Brätke
ein Sohn, Gottl. Paul Robert. Dem bürgerl. Tuch-
macher Krieger eine Tochter, Carol. Wilhelmine. Dem
bürgerl. Strumpfmacherm. Schneider eine Tochter,
Math. Selma. Dem Zimmerges. Moras eine Toch-
ter, Joh. Carl Gottfried.

Getraute: Der Kunstgärtner Hug sin Garbendorf mit
Jungfer Louise Wuttke. Der Tagearbeiter Rose-
mann mit Frau Anna Dorothea Oberländer,

Gestorben: Der gew. Bürger und Bierschenker Daniel
Nichter, alt 59 Jahr, an Auszehrung. Des Schnel-
derges. Süß uneheliche Tochter, Joh. Sophie Gock,
alt 15 Jahr 4 Monat, an Fieber. Des weill. bürg.
Böttcherm. Meining nachgelassner Sohn, Carl Sa-
muel, alt 29 Jahr, an Auszehrung. Der gew. pens.
Holzwärter Daniel Quicker, alt 82 Jahr 2 M. 10 T.,
an Altersschwäche. Des Hrn. Hauptm. v. Hantke
Töchterl., Clara Alexandrine, alt 8 Wochen, an
Krämpfungen. Des Hrn. Comp. = Chirurgus Klose
Söhnl., Carl Wilh. Gustav, alt 1 J. 7 W., an Kräm-
pfungen. Der hiesige Invalide Joh. Wollnich, alt
75 J., an Altersschwäche. Des Königl. Steuer-
Aufseher

Auffeher Hrn. Plebig Ehefrau, Eleonore, geb. Lorenz, alt 32 J., an Hirnentzündung. Des weil. bürgerl. Seifensiederm. Dietrich nachgelassene Junaser Tochter, Carol. Fried. Albertine, alt 19 J. 9 M. 27 L., am Schleimfieber. Des Invaliden Hubert nachgel. Tochter, Rosina, alt 30 J., an Krämpfungen. Des bürgerl. Gärtlerm. Wanger Tochter, Fried. Jul. Auguste, alt 3 J. 9 M., an Krämpfungen. Des gew. Bürg. in der Bresl. Vorstadt Brunert nachgelass. Sohn, Johann Gottlieb, alt 11 J. 1 M. 20 L., an Fehrhusten. Des Gartenpächter in der N. B. Gesnerlich Töchterl., Carol. Emilie, alt 1 M. 21 L., an Krämpfungen. Des gew. Musikus Frach Sohn, Johann Robert, alt 11 J. 6 M., an Auszehrung. Der Bürger und Zimmerges. Gottl. Wolf, alt 49 J., an Brustübel. Des bürgerl. Schuhmachersm. Runze Söhnl., Johann Julius, alt 1 J. 5 M. 14 L., an Krämpfungen. Des weil. bürgerl. Züchtern. Wiedras nachgel. Wittwe, Christiane, geb. Hippert, alt 73 J. 8 M., an Altersschwäche. Des bürgerl. Tuchmachersm. Kutsche Töchterl., Emilie Henriette, alt 5 J. 4 M., am Nervenfieber. Des Tuchmachersges. Schieche Töchterl., Fried. Mathilde, alt 2 J. 8 M., an der Bräune.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die früher in den Breslauer Zeitungen angekündigte Beschreibung des Feuers am 16ten December v. J. zu Grünheide nebst den bei den Beerdigungen der dabei verunglückten Personen zu Lorenzberg und Olbendorf gehaltenen Reden ist nunmehr — für 3 sgr. das Stück zum Besten des Gesindes, das All sein Habe verloren hat — in der Wohlfahrtschen Buchdruckerey vorrätzig.

Briegi.

Brieglischer Marktpreis

den 2. Febr. 1828.

Preussisch Maaß.

Courant.

Rtl. sgl. pf.

Weizen, der Schfl. Höchster Preis	1	14	—
Desgl. Niedrigster Preis	1	8	8
Folglich der Mittlere	1	11	4
Korn, der Schfl. Höchster Preis	1	16	—
Desgl. Niedrigster Preis	1	7	—
Folglich der Mittlere	1	11	6
Gerste, der Schfl. Höchster Preis	1	2	—
Desgl. Niedrigster Preis	—	29	—
Folglich der Mittlere	1	—	6
Hafer, der Schfl. Höchster Preis	—	28	—
Desgl. Niedrigster Preis	—	20	—
Folglich der Mittlere	—	24	—
Hirse, die Meße	—	6	—
Graupe, dito	—	10	—
Grüße, dito	—	8	—
Erbsen, dito	—	4	—
Linzen, dito	—	4	—
Kartoffeln, dito	—	1	—
Butter, das Quart	—	11	—
Eier, die Mandel	—	5	—